

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehung zwischen Kundinnen und Kunden (nachfolgend vereinfacht „Kunde“) sowie der B&B General Consulting GmbH (nachstehend „Consultant“) genannt und gelten für deren Dienstleistungen und Produktlieferungen. Sie finden Anwendung, soweit nicht anders lautende schriftliche Vereinbarungen bestehen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit und es wird ihnen hiermit widersprochen, es sei denn, der Consultant habe diese schriftlich akzeptiert.

## 1. Gegenstand und Umfang der Leistung des Consultants

Gegenstand und Umfang der Leistung des Consultants werden ausschliesslich durch die schriftliche, vom Kunden akzeptierte Offerte des Consultants bzw. durch den schriftlichen Auftrag des Consultants bestimmt. Umfang eines Auftrages ist somit nur die auszuführenden Tätigkeiten und nicht die Garantie für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen. Aus diesem Grunde kann der Consultant ungeachtet der Überlassung bestimmter Arbeitsergebnisse auch keine Erklärungen in Form von Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen im Sinne einer Garantie hinsichtlich des Eintritts entsprechender Umstände abgeben.

Gutachten, Stellungnahmen, Präsentationen und dergleichen sind erst mit ihrer rechtsgültigen Unterzeichnung verbindlich. Bei sonstigen Arbeitsergebnissen ist die Verbindlichkeit in gleicher Weise in einem entsprechenden Abschluss schreiben festzuhalten. Zwischenberichte und vorläufige Arbeitsergebnisse, deren Entwurfscharakter ausdrücklich festgehalten wird oder sich aus den Umständen ergibt, können vom endgültigen Ergebnis erheblich abweichen und sind daher immer unverbindlich.

Änderungen und Ergänzungen des Leistungsgegenstandes oder des Leistungsumfanges sind ohne schriftliche Bestätigung des Consultants für diesen nicht bindend. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes unterliegen einer angemessenen Anpassung des vereinbarten Honorars.

## 2. Erfüllung durch Dritte

Der Consultant ist ermächtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen oder die Erfüllung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Darüber hinaus ist er berechtigt, seine Administration, insbesondere auch im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, ganz oder teilweise an Dritte auszulagern. Der Kunde erteilt somit die uneingeschränkte Substitutionsbefugnis.

## 3. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen des Consultants ausschliesslich vertragsgemäss und gesetzestreu zu nutzen.

Damit der Consultant seine Leistung erbringen kann, sorgt der Kunde für die notwendigen administrativen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen. Insbesondere obliegt es dem Kunden, dem Consultant rechtzeitig alle benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen und die kundenseitig verantwortlichen Ansprechpersonen und Entscheidungsträger zu bezeichnen. Der Consultant darf davon ausgehen, dass die überlassenen Unterlagen und erteilten Informationen sowie erfolgte Anweisungen richtig und vollständig sind. Werden diese Obliegenheiten vernachlässigt, kann der Consultant die Termine anpassen und allfällige Mehrkosten in Rechnung stellen.

## 4. Informationsaustausch

Die Parteien verpflichten sich, Stillschweigen zu wahren über alle vertraulichen Informationen, von denen sie anlässlich oder in Zusammenhang mit der Entgegennahme oder Erbringung von Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Kenntnis erlangen. Als vertraulich haben alle Daten über Tatsachen, Methoden und Kenntnisse zu gelten, die zumindest in ihrer konkreten Anwendung und erteilten Informationen sowie erfolgte Vertragsverhältnisse nicht allgemein bekannt oder nicht öffentlich zugänglich sind. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen zur notwendigen Wahrung berechtigter eigener Belange, soweit die jeweiligen Dritten einer gleichwertigen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort. Die vorstehende Verpflichtung hindert den Consultant nicht zur Ausführung von gleichen oder ähnlichen Aufträgen für andere Kunden unter Wahrung der Verschwiegenheit.

## 5. Ausführungszeiten

Die offiziellen Arbeits- und Ausführungszeiten des Consultants sind:

Montag bis Donnerstag	09.00 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr

Ausserhalb dieser Zeiten ist der Consultant berechtigt, einen Zeitzuschlag gemäss Ziff. 8 zu erheben.

## 6. Reaktionszeit

Die Reaktionszeit des Consultants beträgt in jedem Falle 48 Arbeitsstunden während den Ausführungszeiten gemäss Ziff. 5 seit Auftragserteilung und Anerkennung des Auftrages durch den Consultant. Wird die Ausführung eines Auftrages innerhalb von 48 Arbeitsstunden verlangt, behält sich der Consultant das Recht vor, einen Expresszuschlag gemäss Ziff. 8 zu erheben.

## 7. Termine

Alle Termine werden vom Consultant seriös geplant. Sie gelten jedoch lediglich als Zielvorgaben. Verbindliche Termine müssen schriftlich vereinbart und ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Bei Verzögerungen, die der Kunde verursacht, werden die Termine hinausgeschoben, wobei insbesondere den Interessen des Consultants Rechnung zu tragen ist.

## 8. Honorare, Kosten und Auslagenersatz

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Honorierung für die Leistungen des Consultants CHF 140.00 bis 280.00 pro Stunde exkl. MwSt. Der Consultant hat das Recht, folgende Zuschläge zu erheben:

- Expresszuschlag	+50% des Honorars (vgl. Ziff. 6)
- Zeitzuschlag	+100% des Honorars (vgl. Ziff. 5)

Der Kunde anerkennt das Rapportwesen (Zeitrapport, Telefonrapport, Druckerkosten, Porto, etc.) des Consultants als rechtsverbindliche Grundlage für die Abrechnung der Honorare, Kosten und Auslagen. Ebenso anerkennt er sämtliche Aufzeichnungen, insbesondere für telefonische Beratungen, als rechtsverbindlich.

Neben dem Honorar hat der Consultant Anspruch auf Erstattung der angefallenen Auslagen und Dritthonorare. Bedient sich der Consultant zur Erbringung seiner Leistungen Dritter, verpflichtet sich der Kunde, auf Verlangen, die Honoraransprüche und angefallenen Auslagen dieser Dritten direkt zu begleichen und den Consultant von eingegangenen Verpflichtungen freizustellen. Eine Weiterverrechnung angefallener Auslagen Dritter muss vorher vom Kunden mündlich oder schriftlich bewilligt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind staatliche Gebühren oder sonstige unvermeidbare Kosten.

Kostenvorschläge beruhen auf Schätzungen des Umfangs der notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten und werden auf der Grundlage der vom Kunden angegebenen Daten erstellt. Daher sind sie für die endgültige Berechnung des Honorars nicht verbindlich.

Der Consultant kann angemessene Vorschüsse auf Honorare und Auslagen oder ein Sicherheitsdepot verlangen sowie einzelne oder regelmässige Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Tätigkeiten und Auslagen stellen. Im Falle der Anforderung eines Vorschusses oder der Stellung einer Zwischenrechnung kann er die Erbringung weiterer Tätigkeiten von der vollständigen Zahlung der geltend gemachten Beträge abhängig machen.

Alle Honorare, Kosten, Auslagen und Kostenvorschläge verstehen sich immer exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich zum jeweils gültigen Satz erhoben.

## 9. Konditionen

Die vom Kunden zu bezahlenden Preise für Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen Kunden und Consultant. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten auch die Zusatzbestimmungen über Preise. Der Consultant behält sich das Recht vor, seine Preisliste jederzeit zu ändern und sie insbesondere den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Alle Preise verstehen sich, abweichende Vereinbarungen vorbehalten, in Schweizer Franken. Auslagen, Spesen sowie andere Kosten im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistungserbringung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen, Kosten für Porto und Verpackung, Spesen etc. zu tragen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhoben werden oder gegen entsprechenden Nachweis an den Consultant zurückzuerstatten, soweit der Consultant dafür leistungspflichtig geworden ist.

## 10. Zahlungsbedingungen

Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung werden ausgeführte Arbeiten monatlich in Rechnung gestellt. Fakturierte Beträge sind innert einer Zahlungsfrist von 10 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto zahlbar. Die Zahlungen sind am Domizil des Consultants ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Die Kunden können innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Rechnung und Rapporte schriftlich und begründet Einwände gegen dieselben erheben. Unterlassen sie dies, gelten die Rechnungen und Rapporte als genehmigt.

## 11. Verrechnungsausschluss

Der Kunde verpflichtet sich, seine Schulden gegenüber dem Consultant nicht mit Forderungen, die er diesem gegenüber hat, zu verrechnen.

## 12. Zahlungsverzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug und hat ohne Mahnung einen Verzugszins von 10% p.a. zu entrichten. Die Kunden tragen die dem Consultant durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten. Teil- oder Abzahlungen sind nur mit schriftlicher Vereinbarung erlaubt. Zudem wird eine Schuldenerkennung erstellt und muss vom Kunden rechtsverbindlich unterzeichnet werden.

Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten, ist der Consultant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen und vertraglichen Rechte zudem ohne weiteres berechtigt, keinerlei Arbeiten mehr auszuführen, bis der geschuldete Forderungsbetrag auf dem Konto des Consultants gutgeschrieben wurde. Für allfällige Folgeschäden ist allein der Kunde haftbar.

Der Consultant ist ermächtigt, den in Verzug geratenen Kunden eine letzte Frist von 10 Tagen zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Lässt der Kunde diese Frist unbenutzt verstreichen, kann der Consultant ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten oder diesen für die Zukunft auflösen.

## 13. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an allen Produkten des Consultants geht erst mit vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Bezahlung kann der Consultant jederzeit einen Eigentumsvorbehalt registrieren lassen, wozu ihn der Kunde hiermit ausdrücklich ermächtigt.

## 14. Schutz- und Nutzungsrechte

Sämtliche Schutzrechte wie Immaterialgüter- und Lizenzrechte (geistiges Eigentum) an den vom Consultant im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses angefertigten Unterlagen, Produkten oder sonstigen Arbeitsergebnissen sowie dem dabei entwickelten oder verwendeten Know-how stehen ungeachtet einer Zusammenarbeit zwischen dem Consultant und dem Kunden ausschliesslich dem Consultant zu.

Der Consultant räumt dem Kunden jeweils ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum ausschliesslichen Eigengebrauch auf die Dauer des gültigen Auftrages an den ihm überlassenen Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen, einschliesslich des jeweils zugehörigen Know-hows, ein.

Die Weitergabe von Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen oder von Teilen derselben sowie einzelner fachlicher Aussagen an Dritte durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Consultants zulässig. Der Kunde unterlässt es,

die ihm vom Consultant überlassenen Unterlagen, insbesondere die verbindliche Berichterstattung, abzuändern. Gleiches gilt für Produkte und sonstige Arbeitsergebnisse, soweit deren Zweck nicht gerade in einer weiteren Bearbeitung durch den Kunden besteht.

Ein Hinweis auf die bestehende Vertragsbeziehung zwischen den Parteien, insbesondere im Rahmen der Werbung oder als Referenz, ist nur bei gegenseitigem Einverständnis beider Parteien gestattet.

## 15. Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Aufträgen oder Leistungen jeder Art oder Beanstandungen von Dokumenten, Korrespondenzen oder anderen Mitteilungen etc. sind sofort, spätestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Ablieferung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Consultant anzubringen. Spätere Reklamationen sind verspätet und die erbrachten Leistungen bzw. Lieferungen gelten als genehmigt. Schäden aus verspäteten Reklamationen trägt der Kunde.

## 16. Haftung

Alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Consultant richten sich ausschliesslich nach den folgenden Bestimmungen: Mängel sind sofort, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Arbeit, zu rügen.

Bei rechtzeitig gerügten Mängeln hat der Kunde einzig das Recht, vom Consultant die Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Soweit möglich, steht es dem Consultant frei, anstelle der Nachbesserung auch eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Kann der rechtzeitig gerügte Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden, hat der Kunde unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche das Recht auf Abzug eines dem Mangel entsprechenden Minderwertes.

Entstehen Schäden aus Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen, so haftet der Consultant, sofern ihn wenigstens ein grobes Verschulden trifft. Für Schäden aus der Nichtausführung oder der nicht rechtzeitigen Ausführung von Aufträgen oder Teilaufträgen haftet der Consultant nur dann, wenn er im Einzelfall schriftlich und ausdrücklich auf die drohende Gefahr eines Schadens aufmerksam gemacht worden ist.

Jegliche Haftung für Hilfspersonen oder Dritte ist wegbedungen.

Die Ansprüche des Kunden gehen mit Ablauf eines Jahres seit Erbringen der Leistung oder einer Teilleistung unter, soweit der Kunde seine Ansprüche nicht innerhalb dieser Frist bezieht und angemeldet hat. Als Teilleistung gilt jede Lieferung von Unterlagen, Ergebnissen, Berichten, Rechnungen und dergleichen.

Der Kunde hält den Consultant für alle erteilten und vom Consultant befolgten Weisungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung schadlos und haftet selbst für Schäden aufgrund seiner Anordnungen.

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Hilfspersonen andere Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Consultant in Anspruch genommen, so steht dem Consultant der Rückgriff auf den Kunden zu.

Die Haftung des Consultants ist in jedem Falle, soweit gesetzlich zulässig, auf maximal die Höhe des Honorars für den betroffenen Auftrag beschränkt.

## 17. Rechtsverkehr mit dem Kunden

Die dem Consultant bekannt gegebene Regelung der Verfügungsberechtigung gilt ihm gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an ihn gerichteten schriftlichen Widerruf, und zwar ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

Schäden, die durch mangelhaften Ausweis über die Verfügungsberechtigung oder durch Fälschungen entstehen, trägt der Kunde, soweit der Consultant allfällige Mängel trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt bei der Unterschrifts- oder Legitimationsprüfung nicht erkennen konnte.

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter, insbesondere seiner Bevollmächtigten, entsteht. Es sei denn, der Consultant wurde hierüber schriftlich und im Voraus informiert.

## 18. Mitteilungen

Der Kunde hat alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens und seiner Adresse, dem Consultant unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten einer Adressnachforschung gehen zu Lasten des Kunden.

Mitteilungen des Consultants gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihm vom Kunden schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze des Consultants befindlichen Kopien oder Versandlisten.

## 19. Übermittlung / Kommunikation

Die Parteien können sich für ihre Kommunikation im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses elektronischer Medien wie Telefon, Fax, E-Mail oder Cloud bedienen. Bei der elektronischen Übermittlung können Daten aufgefangen, vernichtet, manipuliert oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden sowie aus anderen Gründen verloren gehen und verspätet oder unvollständig ankommen. Jede Partei hat daher in eigener Verantwortung angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung einer fehlerfreien Übermittlung respektive Entgegennahme sowie die Erkennung von inhaltlich oder technisch mangelhaften Elementen zu treffen.

Allfällige Schäden aus Benützung von Post, Telegraph, Telefon, Telefax, Telex, Internet (E-Mail oder Cloud) und anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnis, Verstümmlungen oder Doppelausfertigungen, trägt der Kunde, sofern den Consultant kein grobes Verschulden trifft.

Der Consultant kann die ihm zur Kenntnis gelangenden Informationen, insbesondere auch die personenbezogenen Daten der Kunden, EDV-technisch verarbeiten respektive durch Dritte verarbeiten lassen. Dadurch werden die Informationen auch für Personen zugänglich, die im Rahmen des Verarbeitungsprozesses Systembetreuungs- und Kontrollfunktionen wahrnehmen. Der Consultant stellt sicher, dass die entsprechenden Personen ebenfalls der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit unterstehen.

## 20. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit ihm oder Dritten erfolgen.

## 21. Feiertage

Im Geschäftsverkehr mit dem Consultant ist der Samstag einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt. Als Grundlage für anerkannte Feiertage gelten die Kantone Zug und Zürich.

## 22. Force Majeure

Kann der Kunde oder der Consultant trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignisse von besonderer Intensität, kriegerische Ereignisse, Streiks, unvorhergesehene behördliche Restriktionen etc. den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem betreffenden Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

## 23. Verdacht auf Bonitätsschwäche

Hat der Consultant begründete Zweifel, ob der Kunde die Zahlungsbedingungen einhalten wird, kann er eine angemessene Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen. Leistet der Kunde trotz Aufforderung des Consultants keine Vorauszahlung oder Sicherheit, ist der Consultant berechtigt, alle Arbeiten zu stoppen und eine Schlussabrechnung zu erstellen. Der Consultant kann in diesem Fall mit eingeschriebener Mitteilung an den Kunden den Vertrag mit dem Kunden fristlos auflösen bzw. von diesem zurücktreten, ohne dafür in irgendeiner Weise entschädigungs- oder haftpflichtig zu werden. Bei Nachlassstundungen oder Konkursöffnungen gilt die gleiche Regelung, sofern der Kunde oder die Konkursverwaltung für die Bezahlung künftiger Rechnungen keine Sicherheiten leisten.

## 24. Verdacht auf Geldwäscherei / Gesetzeskonflikte

Fordert der Consultant den Kunden auf, Aufschluss über die Umstände oder Hintergründe eines Geschäfts zu geben, hat der Kunde dem Consultant unverzüglich Auskunft zu geben.

Solange der Kunde die vom Consultant verlangten Auskünfte nicht erteilt oder der Consultant einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines Geldwäschereitbestandes oder anderer Gesetzeskonflikte hat, ist der Consultant berechtigt, den Instruktionen des Kunden nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Aufträge nicht auszuführen.

Hält der Consultant die erteilten Auskünfte für unbefriedigend, kann er die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden und anordnen, dass Vermögensabzüge oder physische Auslieferungen von Gegenständen und Dokumenten etc. nicht mehr getätigt werden dürfen. Er kann ferner den Strafverfolgungsbehörden Meldung erstatten und bis zu deren Entscheid über vorsorgliche Massnahmen die Kundenbeziehung einfrieren.

Schäden aus nicht oder verzögert ausgeführten Aufträgen trägt der Kunde, soweit der Consultant im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgegangen ist.

## 25. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Rechten des Kunden an Dritte bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Consultants.

## 26. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder erteilte Aufträge, können vom Consultant und vom Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Die Kündigungsfrist ist im separaten Auftrag geregelt. Grundsätzlich besteht keine Kündigungsfrist. Es wird eine Schlussabrechnung erstellt und alle Forderungen werden dadurch unmittelbar zur Zahlung fällig. Eine allfällige Abzahlungsvereinbarung wird mit der Kündigung hinfällig und der gesamte restliche Ausstand ist sofort geschuldet.

Wurde eine Dauer vereinbart und kündigen die Kunden den Vertrag vor dessen Ablauf, schulden sie dem Consultant das Entgelt für die noch nicht abgelaufene Zeit, in jedem Fall jedoch das Honorar für die Leistungen auf der Basis des effektiven Stundenaufwandes und der jeweils geltenden Stundenansätze zuzüglich der angefallenen Auslagen. Zudem ist der Consultant vom Kunden völlig schadlos zu halten. Eine allfällig vereinbarte Konventionalstrafe wird zusätzlich fällig.

## 27. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Consultant behält sich jederzeit Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt und gelten, sofern der Kunde innert Monatsfrist den Vertrag nicht kündigt, als genehmigt.

## 28. Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Unterzeichnung eines Vertrages oder Mandates oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Consultant und dem Kunden als Vertragsbestandteil anerkannt.

## 29. Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Zusatzbedingungen über Preise, der Mandatsvertrag oder der Auftrag, allfällige separate Leistungsbeschreibungen sowie allfällige spezielle Zusatzvereinbarungen.

## 30. Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit dem Consultant unterstehen dem schweizerischen Recht.

## 31. Erfüllungsort, Betreuungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das Schweizerische Bundesgericht, ist Zug. Der Consultant hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Der Kunde bestätigt mit seiner rechtsgültigen Unterschrift, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu haben, die Seiten eins und zwei bzw. die Ziff. 1 bis 31 gelesen zu haben und anerkennt den Inhalt rechtsverbindlich und unwiderruflich:

Datum: ..... Unterschrift: .....